

Regierungsrat, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement EJPD, Bern

vernehmlassungSBRE@sem.admin.ch

Liestal, 13. Mai 2025

Vernehmlassung betreffend Förderung der Erwerbstätigkeit von Personen mit Schutzstatus S und Zulassungserleichterungen für in der Schweiz ausgebildete Drittstaatsangehörige: Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes, des Asylgesetzes, der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit sowie der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Gelegenheit zur Meinungsäusserung. Wir teilen Ihnen mit, dass wir die Vorlage grundsätzlich befürworten.

Zu den einzelnen Bestimmungen haben wir folgende Bemerkungen:

Art. 21 Abs. 3 Entwurf Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

Gemäss Art. 21 Abs. 3 Ausländer- und Integrationsgesetz soll die Vorrangprüfung gemäss Art. 21 Abs. 1 Ausländer- und Integrationsgesetz neu auch bei Personen, die über einen Abschluss einer höheren Fachschule verfügen oder die in der Schweiz ein Postdoktorat abgeschlossen haben, entfallen. Diesbezüglich scheint uns wichtig, die Voraussetzung des hohen wissenschaftlichen oder wirtschaftlichen Interesses auf Verordnungs- oder Weisungsstufe zu präzisieren, um eine kantonsübergreifend einheitliche Praxis zu garantieren.

Art. 53 Abs. 5 Entwurf Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG)

Wir befürworten eine Ausweitung der Meldepflicht der Sozialhilfebehörden auf Personen mit Schutzstatus S an die öffentliche Arbeitsvermittlung. Wie bei anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen muss jedoch auch bei Personen mit Schutzstatus S die Arbeitsmarktfähigkeit eine Voraussetzung für die Meldung bilden. Wir regen deshalb an, die dafür notwendige Anpassung von Art. 9 der Verordnung über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern (VIntA) gleichzeitig mit der geplanten Änderung von Art. 53 Abs. 5 AIG anzugehen und direkt in die Vorlage des Bundesrats zu integrieren. Andernfalls könnte eine Phase der Unsicherheit entstehen und sich das Risiko erhöhen, dass der öffentlichen Arbeitsvermittlung nicht arbeitsmarktfähige Personen mit Schutzstatus S gemeldet werden und das Vertrauen der Arbeitgebenden in die Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung geschmälert wird.

Art. 75a Entwurf Asylgesetz (AsylG)

Im Grundsatz begrüssen wir es, dass auch für erwerbstätige schutzbedürftige Personen ein Kantonswechsel bewilligt werden kann. Um mit dieser Massnahme in der Praxis einen massgeblichen Beitrag zur rascheren Arbeitsintegration leisten zu können, schlagen wir vor, auf eine analoge Übernahme der dafür notwendigen Voraussetzungen für vorläufig Aufgenommene zu verzichten und die tatsächlich bestehenden Unterschiede bei der Erwerbssituation von Personen mit Schutzstatus S zu berücksichtigen. Insbesondere die fehlende Perspektive eines dauernden Verbleibs von Schutzbedürftigen in der Schweiz fällt hierbei ins Gewicht. Sie führt dazu, dass die Nachhaltigkeit gegenüber der Geschwindigkeit der Arbeitsintegration von Personen mit Schutzstatus S deutlich an Bedeutung verliert. Ein Abbau von hohen Hürden für einen Kantonswechsel und eine grössere Flexibilität bei der Auswahl des Arbeitsorts – und damit unter Umständen auch des Wohnorts - würden diesen Rahmenbedingungen besser entsprechen.

Wir danken Ihnen im Voraus für die Berücksichtigung unserer Anliegen und bitten Sie, diese in die weiteren Arbeiten einfliessen zu lassen.

Hochachtungsvoll

Isaac Reber
Regierungspräsident

Elisabeth Heer Dietrich
Landschreiberin